

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Juni 2025

Nr. 2025/978

KR.Nr. I 0121/2025 (VWD)

Interpellation Fraktion Grüne: Wie weiter mit dem Energiegesetz? Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Nach der Ablehnung der Revision des kantonalen Energiegesetzes am 9. Februar 2025 erfüllt der Kanton Solothurn die Vorgaben des nationalen Energiegesetzes (insb. § 45) nicht. Das nationale Energiegesetz verpflichtet die Kantone unter anderem dazu, günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und effiziente Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien zu schaffen. Weiter müssen die Kantone u.a. Vorschriften erlassen, über den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbaren Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser. Über die Gründe, weshalb das kantonale Energiegesetz an der Urne nicht angenommen wurde, kann nur spekuliert werden. Allenfalls war es wegen den – kaum vorhandenen – Einschränkungen oder aufgrund von den Kantonsfinanzen, die für diverse Fördermassnahmen eingesetzt worden wären.

Damit der Kanton Solothurn die Bundesvorgaben einhält und den notwendigen Beitrag zur Förderung von erneuerbaren Energien und zum Schutz des Klimas leistet, ist es unverzichtbar, dass das über 30-jährige kantonale Energiegesetz revidiert wird.

Vor dieser Ausgangslage bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat, die Vorgaben des Bundes umzusetzen?
2. Anerkennt der Regierungsrat die Notwendigkeit, eine neue Revision des Energiegesetzes aufzugleisen?
3. Wenn Frage 2 mit ja beantwortet wird: Ist davon auszugehen, dass eine erneute Revision im aktuellen Jahr angegangen wird?
4. Sind Teilrevisionen angedacht und wenn ja, welche Teilbereiche werden zuerst revidiert?
5. Wird sich der Kanton Solothurn an den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) 2025 orientieren?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Wie gedenkt der Regierungsrat, die Vorgaben des Bundes umzusetzen?

Der Vorlage des kantonalen Energiegesetzes (EnG SO) ging ein intensiver Erarbeitungsprozess mit verschiedenen Stakeholdern aus Wirtschaft, Gesellschaft und Politik voraus. Auf der Basis dieses partizipativen Prozesses wurde auch das kantonale Energiekonzept überarbeitet.

An der Ausgangslage und am Grundauftrag für diesen Prozess hat sich nichts geändert. Die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben mit dem eidgenössischen Energiegesetz (EnG; SR 730.0) und dem Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG; SR 814.310) verschiedene Aufträge erteilt und Zielsetzungen definiert. Eine Erhöhung der Energieeffizienz, eine Senkung des Energieverbrauchs, eine verstärkte Förderung der erneuerbaren Energien und eine Verminderung der Treibhausgasemissionen, verbunden mit dem Netto-Null-Ziel bis zum Jahr 2050, gehören zu den wichtigsten Aufgaben.

Die abgelehnte Vorlage des kantonalen Energiegesetzes hat sich an diesen veränderten gesellschaftspolitischen und technischen Rahmenbedingungen orientiert, um unsere kantonale Gesetzgebung in Einklang mit den nationalen energie- und klimapolitischen Zielen zu bringen. Aufgrund der Ablehnung der Vorlage hat sich dadurch aber nicht der Grundauftrag verändert. Auch der Kanton Solothurn muss seinen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele leisten. Es ist deswegen von grosser Wichtigkeit, alle verschiedenen Möglichkeiten zu prüfen, damit wir in Übereinstimmung mit den nationalen energie- und klimapolitischen Zielen stehen. Hierzu gehören aber nicht nur legislatorische Massnahmen, sondern auch andere wirksame Möglichkeiten, wie z. B. der verabschiedete Massnahmenplan Klimaschutz oder andere Massnahmen. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Vorgaben in Bezug auf die aufgeführten Inhalte des Artikel 45 EnG auch mit dem geltenden Energiegesetz eingehalten werden können.

3.1.2 Zu Frage 2:

Anerkennt der Regierungsrat die Notwendigkeit, eine neue Revision des Energiegesetzes aufzugleisen?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer 3.1.1.

3.1.3 Zu Frage 3:

Wenn Frage 2 mit ja beantwortet wird: Ist davon auszugehen, dass eine erneute Revision im aktuellen Jahr angangen wird?

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können noch keine genauen terminlichen Angaben gemacht werden, ob und wann genau eine neue Revision in Angriff genommen wird. Es sind bereits verschiedene fraktionsübergreifende Aufträge eingegangen, die Elemente des abgelehnten Energiegesetzes wieder aufnehmen (z. B. Eigenstromerzeugung bei Neubauten, Anerkennung von Biogas als erneuerbarer Energieträger oder Förderung von Ladeinfrastrukturen).

Die bevorstehenden parlamentarischen Beratungen dieser Aufträge werden sicher die zukünftige Richtung möglicher Gesetzesrevisionen beeinflussen. Zudem werden voraussichtlich auch verschiedene neue partizipative Kontakte mit den Stakeholdern neue Möglichkeiten prüfen und weitere Lösungsansätze evaluieren.

3.1.4 Zu Frage 4:

Sind Teilrevisionen angedacht und wenn ja, welche Teilbereiche werden zuerst revidiert?

Die Möglichkeit von Teilrevisionen wird sicher geprüft werden. Die vorgeschlagene Vorlage des Energiegesetzes wurde, aufgrund der vielen vorgeschlagenen Anpassungen, als eine Totalrevision des gesamten Gesetzes konzipiert. Da das geltende Energiegesetz bereits 33-jährig ist wurde eine grosse Anzahl von Neuerungen darin aufgenommen. Gleichzeitig bot sich damit auch die Möglichkeit, die Systematik entsprechend zu überarbeiten.

Teilrevisionen haben gegenüber Totalrevisionen sicher den Vorteil, dass thematisch abgrenzbare Einzelelemente überarbeitet werden können. Ein möglicher Vorteil von überschaubareren Teilen der Revision wird aber erst anhand der spezifischen und inhaltlichen Elemente beurteilt werden können. Im Fokus stehen hierbei die im Rahmen der Abstimmung inhaltlich weniger oder gar nicht bestrittenen Elemente. Insbesondere bei diesen Teilen der Vorlage des Energiegesetzes könnte möglicherweise eine Teilrevision angegangen werden.

3.1.5 Zu Frage 5:

Wird sich der Kanton Solothurn an den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) 2025 orientieren?

Die Kantone haben mit den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) ein Gesamtpaket erarbeitet, welches die energierechtlichen Vorschriften im Gebäudebereich harmonisiert. Zusätzlich wird durch diese Harmonisierung die Verwendung von gemeinsam erarbeiteten Normen, Formularen und Vollzugshilfen unterstützt. Im Rahmen möglicher kantonaler Teilrevisionen des Energiegesetzes werden diese Mustervorschriften nicht ausser Acht gelassen bzw. in die Entscheidungsfindung für mögliche Lösungen miteinbezogen werden. Dies betrifft auch den neuesten Stand dieser Mustervorschriften (MuKE) 2025.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6550)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (2)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat